Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **69 (1986)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ISSN 0256–8993

465

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

69. Jahrgang
Nr. 9 September 1986

Jahresabonnement: Schweiz Fr. 16.–
Ausland: Fr. 20.–
Probeabonnement 3 Monate gratis

Gedanken zur Revision der FVS-Statuten:

Wiedereinführung der «Einzelmitgliedschaft»?

Die Statuten eines Vereins sind eine wichtige Sache. Sie geben Aufschluss über den Zweck, die Mittel und die Organisation der Vereinigung; sie regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern und den Vereinsorganen (soweit sie nicht in verbindlicher Weise gesetzlich festgelegt sind), und schliesslich soll aus den Statuten auch ersichtlich sein, welche Funktionäre den Verein nach aussen vertreten.

Eierköpfe zum Z'morge... *Bild: Keystone*

Statuten (zu deutsch: Satzungen) sind ihrer Natur nach auf *Dauer* angelegt, jedoch keineswegs unveränderlich. Sie können und sollen von Zeit zu Zeit veränderten Verhältnissen angepasst werden. Solche Änderungen sollten jedoch massvoll und mit dem erforderlichen «Augenmass» vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit Änderungsvorschlägen sollte stets geprüft werden, *aus welchen Gründen* die betreffende Bestimmung seinerzeit gerade so und nicht anders verfasst wurde.

Stellen wir uns beispielsweise die Frage, weshalb die in den 1964er Statuten noch erwähnte «Einzelmitgliedschaft» bei der Generalrevision von 1978 gestrichen wurde. *Art. 5* der 1964er Statuten lautete wie folgt: «Die Mitglieder sind entweder an Ortsgruppen angeschlossen oder *Einzelmitglieder.*» Anderseits bestimmte *Art. 18* mit Bezug auf die Delegiertenversammlung: «Stimmberechtigt sind die Delegierten der Ortsgruppen.» Daraus ergibt sich mit zwingender Logik, dass den sogenannten Einzelmitgliedern *kein*

Aus dem Inhalt

Wiedereinführung der «Einzelmitgliedschaft»? 65
Die Paradoxie vom Unwissenden 67
Spots–News–Aktuelles 68
Gottes Völkermordbefehle 69
FVS und internationale Kontakte 71